

## Raumplanungs- und Baugesetz

Änderung vom 16. Oktober 2008<sup>1</sup>

GS 36.0889

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### I.

Das Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

#### § 13 Absatz 4 Buchstabe b

<sup>4</sup> Innerhalb der Auflagefrist können bei der Bau- und Umweltschutzdirektion schriftlich und begründet Einsprache erheben:

- b. die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie weitere Personen, die durch den angefochtenen Plan berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung haben.

#### § 31 Absatz 2 Buchstabe a

<sup>2</sup> Innerhalb der Auflagefrist können beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben:

- a. die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie weitere Personen, die durch den angefochtenen Plan berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung haben.

#### § 51 Absätze 1 und 2

<sup>1</sup> Neue Verkaufseinheiten für Waren des täglichen und periodischen Bedarfs sind zulässig

- a. in den Wohn-, Wohn- und Geschäfts-, Kern- und Zentrumszonen bis zu einer Nettoladenfläche von 1'000 m<sup>2</sup>;
- b. in den Gewerbe- und Industriezonen bis zu einer Nettoladenfläche von 500 m<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am 18. Dezember 2008.

<sup>2</sup> GS 33.289, SGS 400

<sup>2</sup> Neue Verkaufseinheiten für Waren des täglichen und periodischen Bedarfs mit einer Nettoladenfläche von mehr als 1'000m<sup>2</sup> in Wohn-, Wohn- und Geschäfts-, Kern- und Zentrumszonen und solche mit mehr als 500 m<sup>2</sup> in Gewerbe- und Industriezonen unterstehen der Quartierplanpflicht und sind unter Berücksichtigung der Grundsätze der kantonalen und kommunalen Raumordnung zulässig.

#### § 137 Absatz 3

<sup>3</sup> Falls eine nachträgliche Baubewilligung nicht erteilt werden kann, wird unter Ansetzung einer angemessenen Frist die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes angeordnet. Zuständig ist

- a. die Bau- und Umweltschutzdirektion bei Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen;
- b. die Baubewilligungsbehörde in allen anderen Fällen.

#### § 138 Absatz 1

<sup>1</sup> Unabhängig von einer Strafverfolgung kann unter Androhung einer Ungehorsamsstrafe gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände verfügt werden. Zuständig ist

- a. die Bau- und Umweltschutzdirektion bei Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen;
- b. die Baubewilligungsbehörde in allen anderen Fällen.

### II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung<sup>1</sup>.

Liestal, 16. Oktober 2008

Im Namen des Landrates  
der Präsident: Holinger  
der Landschreiber: Mundschin

<sup>1</sup> Vom Regierungsrat am 13. Januar 2009 auf den 1. Februar 2009 in Kraft gesetzt.